

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Personalrichtwerte

Gesamtpersonalrichtwerte					
Anzuwenden bei Leistungserbringung im Wohnen und in der Tagesstruktur durch einen Leistungserbringer					
HBG	B & P PS	BD PS	WD PS	TD PS	L&V PS
1	1:8	40,00	49,02	333,33	100,00
2	1:5,63	27,78	34,01	200,00	71,43
3	1:3,06	15,38	18,52	111,11	40,00
4	1:2,76	13,89	16,67	100,00	35,71
5	1:2	10,00	10,35	71,43	24,39
6	1:1,5	7,52	8,50	66,67	23,81
7	1:1,25	6,25	7,56	66,67	23,81
8	1:1	5,00	6,80	58,82	23,81
9	1:0,7	3,50	6,80	50,00	23,81

Personalrichtwerte Wohnen					
Anzuwenden bei Leistungserbringung nur im Wohnen durch einen Leistungserbringer					
HBG	B & P PS	BD PS	WD PS	TD PS	L&V PS
1	11,36	55,56	69,44	500,00	125,00
2	8,06	40,00	49,02	333,33	100,00
3	4,37	21,74	26,46	166,67	55,56
4	3,94	19,61	18,18	100,00	55,56
5	2,86	14,29	14,88	100,00	55,56
6	2,14	10,75	12,14	100,00	55,56
7	1,79	8,93	10,79	90,91	55,56
8	1,43	7,14	9,71	83,33	55,56
9	1,00	5,00	9,71	71,43	55,56

Personalrichtwerte Tagesstruktur					
Anzuwenden bei Leistungserbringung nur in der Tagesstruktur durch einen Leistungserbringer					
HBG	B & P PS	BD PS	WD PS	TD PS	L&V PS
1	15,87	76,92	98,039	500,00	125,00
2	11,24	55,56	69,444	500,00	100,00
3	6,13	30,30	37,037	250,00	76,92
4	5,52	27,78	33,333	200,00	52,63
5	4,00	20,00	20,704	142,86	52,63
6	3,00	14,93	17,123	142,86	52,63
7	2,50	12,50	15,221	125,00	52,63
8	2,00	10,00	13,699	125,00	52,63
9	1,40	6,99	13,699	100,00	52,63

zusätzliche Nachtbetreuung: 1 VzÄ je Einrichtung
 begleitete Elternschaft: 1:12

- Legende:
- B & P Betreuung und Pflege
 - BD Begleitender Dienst
 - WD Wirtschaftsdienst
 - TD Technischer Dienst
 - L&V Leitung und Verwaltung
 - HBG Hilfebedarfsgruppe
 - PS Personalschlüssel

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Personalrichtwerte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie für Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der WfbM

Grundlage für die Personalrichtwerte ist die Anlage H Nr. 8 des Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII vom 27. August 2007.

- 1 Personalausstattung und -qualifikation in der WfbM**
- 1.1 Leitung**
- 1.1.1 Der alleinverantwortliche Leiter einer WfbM soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft verfügen. Personen mit anderer Ausbildung und besonderer Eignung können im Ausnahmefall eingesetzt werden.
- 1.1.2 Wird die WfbM von einer gemeinnützigen GmbH betrieben, so wird die Funktion des Werkstattleiters grundsätzlich von dem hauptamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen.
- 1.1.3 In den Fällen der Nr. 1.1.2 wird eine besondere Planstelle für einen Werkstattleiter neben dem Geschäftsführer nur anerkannt, wenn der Geschäftsführer eine sogenannte Komplexeinrichtung leitet, die aus mindestens zwei anerkannten WfbM mit mehr als 300 leistungsberechtigten Personen, ggf. zusätzliche Wohnanlagen und mindestens einer anerkannten Fördergruppe oder einer integrativen Kindertagesstätte besteht.

Qualifikation des Werkstattleiters in diesen Fällen:
Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft, Handwerks- oder Industriemeister, im Ausnahmefall bei besonderer persönlicher Eignung auch eine andere für diese Tätigkeit förderliche Ausbildung. Der Werkstattleiter muss ferner über ausreichende Berufserfahrung sowie eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Diese kann nach § 9 Abs. 2 WVO in angemessener Zeit nachgeholt werden.
- 1.1.4 Werden in einer WfbM mehr als 180 leistungsberechtigten Personen beschäftigt, kann neben der Stelle nach Nr. 1.1.1 oder

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

1.1.2 eine weitere Planstelle für einen Technischen Leiter eingerichtet werden.

Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

- 1.1.5 Bei dezentraler Organisation der Werkstatt wird ein Zweigwerkstattleiter anerkannt, wenn in der WfbM mehr als 180 leistungsberechtigten Personen tätig sind, die Zweigwerkstatt nicht nur vorübergehend eingerichtet ist und mindestens 60 Plätze hat.
Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

1.2 Gruppenleiter

- 1.2.1 Der Personalschlüssel auf den Arbeitsplätzen einschließlich Dienstleistungen beträgt 1 : 12.
Qualifikation der Gruppenleiter: Die Fachkräfte sollen in der Regel Meister, Gesellen oder Facharbeiter mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation (vgl. hierzu Nr. 1.1.3 letzter Satz) verfügen.

Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind.

Nachrichtlich: der Personalschlüssel im Berufsbildungsbereich einschließlich des Eingangsverfahrens beträgt mind. 1 : 6.

- 1.2.2 Der Personalschlüssel für Gruppenzweitkräfte beträgt ab dem 01.01.2020 (1. Stufe) 1 : 180 und ab dem 01.01.2021 (2. Stufe) 1 : 120
Qualifikation: wie Nr. 1.2.1.

- 1.2.3 Im Arbeitsbereich der WfbM sollte jeder zehnte, mindestens jedoch eine Gruppenleitung je anerkannter Werkstatt die Qualifikation als REFA-Fachkraft besitzen.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- 1.2.4 Im Rahmen der Personalschlüssel nach Nm. 1.2.1 und 1.2.2 können aus Gründen unterschiedlicher Arbeitsbereiche Leitungsfunktionen eingerichtet werden, mit deren Wahrnehmung in erster Linie die REFA-Fachleute (Nr. 1.2.3) betraut werden sollen.
- 1.2.5 Die Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 stellen nicht die tatsächliche Gruppengröße, sondern den Berechnungsfaktor für die Personalausstattung aller Werkstätten dar.
- 1.2.6 Wird aus Sicherheitsgründen infolge der Technisierung von Arbeitsplätzen oder infolge produktivitätssteigernder Maßnahmen mehr Personal benötigt als nach dem Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 vorgesehen, so sind die Aufwendungen hierfür einschließlich aller Nebenleistungen aus dem Bruttoarbeitserlös der WfbM zu bestreiten. Das gilt auch für nichtbehinderte Mitarbeiter auf den Arbeitsplätzen, die nicht Gruppenleiter oder Gruppenzweitkräfte sind.
- 1.3 Begleitende Dienste**
- 1.3.1 Im Begleitenden Dienst werden die Kosten für einen Sozialarbeiter (FH) oder Sozialpädagogen mit Berufserfahrung im Verhältnis 1 : 120 anerkannt. Wegen der besonderen Ausgangssituation in der Aufbauphase wird bis auf Weiteres bei der Beschäftigung von Menschen mit einer anerkannten seelischen Behinderung ein Personalschlüssel 1 : 60 zugrunde gelegt.
- 1.3.2 Werden durch die Anzahl der besonders betreuungsbedürftigen leistungsberechtigten Personen, die die Mindestvoraussetzungen für die WfbM-Aufnahme erfüllen (keine Fördergruppenfälle), umfangreiche pflegerische Hilfen notwendig und kann der Bedarf an Personal durch den Einsatz des Organisatorischen Hilfsdienstes (1.9) nicht gedeckt werden, ist in besonders begründeten Fällen die Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle hierfür möglich. Sie ist zu verhandeln.
- Qualifikation: Krankenschwester, Heilerziehungspfleger/in, Heilerziehungshelfer/in oder Krankenpflegehelfer/in.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- 1.3.3 Für den Einsatz von Ärzten, Psychologen - nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung -, Beschäftigungstherapeuten, Krankengymnasten und Sprachtherapeuten/Logopäden für die in der WfbM notwendigen therapeutischen Maßnahmen wird regelmäßig eine stundenweise Beschäftigung als ausreichend angesehen. In größeren WfbM und in WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft kann eine vollbeschäftigte Kraft wirtschaftlicher sein.
- 1.3.4 Für die ärztliche Versorgung wird je leistungsberechtigter Person ein Wert von 0,75 Stunden jährlich anerkannt. Daneben werden die nach gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Einsatzstunden des in der Werkstatt notwendigen Arbeitsmediziners zusätzlich anerkannt.
- 1.3.5 Für die Versorgung mit einem Psychologen wird je leistungsberechtigter Person ein Wert von 0,4 Stunden monatlich anerkannt. Eine Planstelle für einen Psychologen – nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung –, kann bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen eingerichtet werden, wenn Bedarf und Aufgabengebiet begründet werden.
- 1.3.6 Für die Versorgung mit einem Krankengymnasten wird je leistungsberechtigter Person auf den Arbeitsplätzen ein Wert von 0,25 Stunden monatlich (nachrichtlich: Eingangs- und Berufsbildungsbereich: 0,5 Stunden wöchentlich) anerkannt. Eine Planstelle für einen Krankengymnasten wird bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen anerkannt.
- 1.3.7 Der Einsatz von Sprachtherapeuten/Logopäden erfolgt regelmäßig nur im Berufsbildungsbereich und in Einzelfällen als Ergänzung der vorangegangenen Förderung in der Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung.
- 1.3.8 Der Einsatz von Beschäftigungstherapeuten ist abhängig von Art und Grad der Behinderung der Beschäftigten. Er ist zu verhandeln.
- 1.3.9 Die Personalkosten nach Nr. 1.3.3 bis 1.3.8 trägt der Träger der Eingliederungshilfe nur, sofern nicht Träger anderer

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Sozialleistungen zur Gewährung der erforderlichen Hilfe verpflichtet sind.

1.4

Verwaltung

Die Verwaltungsarbeit bei mehreren einzeln anerkannten WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft wird im Wesentlichen zentral erledigt, um den Personaleinsatz wirtschaftlich zu gestalten.

Die nachstehende Personalausstattung gilt deswegen für Einzel-WfbM und für WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft gleichermaßen.

Sachbearbeiter (SB):

1 VZÄ (SB insbesondere für QM und IT)

zusätzlich 1 : 60

Bürohilfe/ Schreibkraft:

bis 199 Plätze 1 VZÄ

ab 200 Plätze 1 zusätzliches VZÄ

1.5

Hausverwaltung/Haustechnik, Reinigung

1.5.1

Aufgrund besonderer Gegebenheiten kann bei einer WfbM mit mehr als 100 leistungsberechtigten Personen eine Stelle für einen Hausmeister eingerichtet werden. Sie ist zu verhandeln.

Qualifikation: Handwerkliche Vorbildung (Metall, Elektro, Holz) und Führerschein Klasse III bzw. B.

1.5.2

Kosten des Reinigungsdienstes für die Gebäudeinnenreinigung werden nur für die Sanitär-, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume sowie für die Verkehrsflächen im Gebäude anerkannt. Die Räume für Berufsbildungsbereich- und Arbeitsplätze einschließlich Lager sind von den dort tätigen Gruppen zu reinigen.

Durch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vergleich mit Angeboten von gewerblichen Reinigungsunternehmen ist festzustellen, ob die Unterhaltung eines eigenen Reinigungsdienstes wirtschaftlich ist.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

1.5.3 Bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen in der WfbM kann der Beschäftigung eines Betriebshandwerkers neben dem für die allgemeine Haustechnik zuständigen Hausmeister zugestimmt werden, wenn durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird, dass sie kostengünstiger ist als die ständige Vergabe der anfallenden Arbeiten an Handwerksbetriebe.

1.6 Küche/Essensversorgung

1.6.1 Über den Betrieb einer eigenen Küche oder den Bezug von Fertigverpflegung ist auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfbM zu entscheiden. Diese ist vorzulegen.

Die Vorhaltekosten für das Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind Teil der Leistung; der Mehraufwand für die Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird im Rahmen von deren Anspruch nach § 42 Abs. 2 SGB XII ggf. durch die Weiterleitung dieser Leistung an die WfbM gedeckt.

1.6.2 Wird die Küche bei Beschäftigung von leistungsberechtigten Personen als Teil der Produktion (Herstellung und Vertrieb von Fertigverpflegung) betrieben, sind die entstehenden Personalkosten als Bestandteil des Essenspreises kostenstellenmäßig nachzuweisen.

1.7 Fahrdienste

Die durch die Beförderung der leistungsberechtigten Personen entstehenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für das dafür eingesetzte Personal und sind kostenstellenmäßig zu buchen. Mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfbM ist zu entscheiden, ob die Unterhaltung eines eigenen Fahrdienstes oder die Inanspruchnahme von gewerblichen Beförderungsunternehmen kostengünstiger ist. Die Lösung ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

1.8 Transport von Gütern

Die durch den Transport von Gütern und durch Fahrten bei Dienstleistungen entstehenden Aufwendungen für besonderes Fahrpersonal sind als Teil der produktionsbedingten Kosten aus dem Erlös zu bestreiten.

1.9 Organisatorischer Hilfsdienst

1.9.1 In WfbM können bei Bedarf Freiwilligendienstleistende, Vorpraktikanten, Praktikanten im Anerkennungsjahr sowie andere Helfer und Helferinnen als organisatorischer Hilfsdienst eingesetzt werden.

1.9.2 Die Mitarbeitenden des organisatorischen Hilfsdienstes sind nach Persönlichkeit und beruflicher Qualifikation u.a. einsetzbar:

- im Gruppendienst als Gruppenzweitkraft oder als Aufsicht bei Abwesenheit eines Gruppenleiters,
- für pflegerische Hilfe nach 1.3.2

1.9.3 Mitarbeitende des organisatorischen Hilfsdienstes werden im nachstehenden personellen Umfang anerkannt:

WfbM	wenn Praktikanten im Anerkennungsjahr	wenn keine Praktikanten im Anerkennungsjahr
mit 120 Behinderten	50 % einer Vc - Stelle	75 % einer Vc - Stelle
mit weiteren 60 Minderten	+25 % einer Vc - Stelle	+25 % einer Vc - Stelle
mit weiteren 60 Behinderten	+25 % einer Vc - Stelle	+25 % einer Vc - Stelle

Die „GK 131“ befasst sich mit der Überleitung von BAT nach TV-L.

Kosten der Sozialversicherung und Zusatzversorgung (Arbeitgeberanteile) sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Die Kosten für Anerkennungspraktikanten werden maximal bis zur Höhe der Summe, die sich aus der o.a. Berechnung ergibt, (Stellenanteile von Vc-Stellen) zusätzlich anerkannt.

Eine Platzzahlerhöhung unter 60 Plätzen erhöht nicht (auch nicht anteilig) den organisatorischen Hilfsdienst.

1.10 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Umfang des Einsatzes von Fachkräften für Arbeitssicherheit bedarf der Zustimmung.

1.11

Sofern die vorgesehene Personalausstattung auf eine bestimmte Platzzahl abstellt, sind die vom Träger der Eingliederungshilfe genehmigten und im Jahresdurchschnitt beschäftigten leistungsberechtigten Personen zugrunde zu legen.

1.12

Der Stellenplan ist dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen. Der Stellenplan enthält die Angaben über Funktion, Qualifikation, Geburtsdatum und Eingruppierung des Mitarbeiters.

2

Personalrichtwerte in der Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM

Die Personalrichtwerte der WfbM unter Nr. 1 gelten auch für die Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM mit Ausnahme der Personalschlüssel für die Betreuung und Pflege und für Personal nach Nr. 1.1.4 und 1.1.5.

Für Betreuung und Pflege gilt ein Personalschlüssel von 1 : 4. Die Personalschlüssel für den begleitenden Dienst bleiben unberührt.

